

Presseinformation

Nr. 425/2011

Kiel, Donnerstag, 25. August 2011

Umwelt / Moorschutz



Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Katharina Loedige, MdL
Stellvertretende Vorsitzende

Günther Hildebrand, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Carsten-Peter Brodersen: Die rechtlichen Voraussetzungen für Moorschutz bestehen bereits

In seiner Rede zu **TOP 17** (Moorschutzprogramm für Schleswig-Holstein) sagt der umweltpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, **Carsten-Peter Brodersen**:

„Moorschutz ist Klimaschutz. Unter den klimatischen Veränderungen und in Anbetracht der Herausforderungen des kommenden Jahrhunderts ist dies von großer Bedeutung für Schleswig-Holstein.“ Doch nicht nur für das Klima, auch für den Erhalt einer natürlichen Vielfalt von Flora und Fauna in Schleswig-Holstein werde eine funktionierende Hoch- und Niedermoorlandschaft benötigt. Ebenfalls seien intakte Moorlandschaften für den Landeswasserhaushalt von besonderer Bedeutung.

„Schleswig-Holstein besitzt eine Gesamtlandesfläche von 1.580.000 Hektar. Hiervon sind nach dem Moorschutzbericht 192.000ha per Definition als Hoch- oder Niedermoor gekennzeichnet. Mathematisch vereinfacht dargestellt kann man also sagen, dass unser Bundesland mit zwölf Prozent einen prozentual deutlich höheren Anteil an Mooren hat als der globale Durchschnitt von drei Prozent.“ Schon allein deshalb besitze der Moorschutz für die FDP eine hohe Relevanz. Der Antrag der Grünen befasse sich aber nur mit einer bestimmten Thematik, dem Umbruch von Grünland auf Moorboden und dessen Unterbindung. Auf die Anfrage inwieweit dies jetzt stattfindende beziehungsweise gängige Praxis sei, habe es folgende Antwort aus der Drucksache 17/1543 gegeben: *„Der Bodentyp ist nicht Gegenstand der Genehmigungsvoraussetzungen, da er sowohl auf Schlag als auch erst recht auf Feldblockebene starken Schwankungen unterworfen sein kann. Des Weiteren bleiben die schon bestehenden gesetzlichen Regelungen des Wasser- und Naturschutzes unberührt, so dass beim Vorliegen bestimmter naturschutz- oder wasserrechtlich relevanter Tatbestände ein DGL-Umbruch nicht genehmigt wird.“*

„Ein rechtliches Mittel, das hier greift, ist die Dauergrünland-Erhaltungsverordnung des Landes. Dass hier Änderungsbedarf besteht, so wie Frau Fritzen es gerne hätte, erschließt sich uns nicht“, so Brodersen abschließend.